

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

----- Baugrenze

_____ Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als privater Wohnweg

Einfahrt

private Grünflächen mit Gehölzpflanzungen als Randeingrünung

private Grünflächen mit Gehölzpflanzungen als Verkehrsgrünflächen

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

← Firstrichtung zwingend

Maßzahl in Metern (z.B. 3,0 m)

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

bestehende Nebengebäude

bestehende Hauptgebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

---- geplante Grundstücksteilungen

Flurstücksnummer (z.B. Nr. 270)

Parzellen-Nummer (z.B. Nr. 3)

Höhenschichtlinie (z.B. 662,00 m ü.NN.)

• —• Geltungsbereichsgrenze des bestehenden Bebauungsplans "Bibelöd"

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Reines Wohngebiet (WR) im Sinne von § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

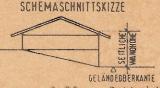
. Maß der baulichen Nutzung:
Grundflächenzahl (GRZ): max: 0,25: Parz.-Nr. 1, 2, 3,

max: 0,30: Parz.-Nr. 4. Geschoßflächenzahl (GFZ): max: 0,27: Parz.-Nr. 2, max: 0,30: Parz.-Nr. 1, 3, max: 0,45: Parz.-Nr. 4.

Die im Planteil festgesetzten Grünflächen (Randeingrünung, Verkehrsgrünflächen) und Verkehrsflächen (privater Wohnweg) dürfen der anzusetzenden Grundstücksfläche nicht zugerechnet werden. Bei Parz.-Nr. 4 ist die Garage innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die Grundfläche der Garage ist ei der Berechnung der Grund- und Geschoßflächenzahl mitzurechnen.

3. Dachform: Satteldach 18 - 24° Dachneigung, Dachdeckung aus kleinformatiem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Vordach: Ortgang mind. 1,20 m, Traufe mind. 1,00 m. Dachgauben sind nicht zulässig. 4. Seitliche Wandhöhe: Bei den Gebäuden auf Parz.-Nr. 1, 2 und 3 bergseits

max. 3,50 m, talseits max. 6,25 m, bei dem Gebäude auf Parz.-Nr. 4 max. 6.25 m seitliche Wandhöhe. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.



Garagen und Nebengebäude: Seitliche Wandhöhe max. 3,00 m, Satteldächer einer Dachneigung von 18 - 24°, Dachdeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Der Stauraum zwischen Garageneinfahrt und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m in der Tiefe betragen. Garagen und Nebengebäude sind nur in den dafür im Planeil festgesetzten Flächen zugelassen.

6. Einfriedungen: Zulässig sind nur Holzzäune mit einer Höhe von max. 1,00 m über Straßen- oder Geländeoberkante. Sockelhöhe max. 15 cm über Geländeoder Straßenoberkante. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,00 m entfernt sein. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und dem zurückgesetzten Tor dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einfahrtsbereich und darf nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen aufschlagen. Heckenzäune sind unzulässig.

Gebäudeform: Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis der Baukörper ist mit mind. 4:5 festgesetzt, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Die Tür- und Fensteröffnungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen, die Wandfläche muß dabei erkennbar überwiegen. Eine diesem Erscheinungsbild widersprechende Gliederung sowie Pfeiler, Mauerscheiben und unbegründete und störende Fassaden- und Bauelemente sind unzulässig. Die Fassaden sind zu verputzen. Der Außenputz ist in einer flächigen, ortsüblichen Art auszuführen. In den Obergeschossen sind Holzverkleidungen aus heimischen Hölzern zulässig.

8. Grünordnung: Zusätzlich zu den durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen in den Randeingrünungen ist pro 250 gm privater Grundstückfläche ist ein standortheimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen; die östlich des privaten Wohnweges bereits durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können hierbei angerechnet werden. Für Anpflanzungen ist aus folgenden Gehölzarten auszuwählen: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Tilia cordata i.S. (Winterlinde), Tilia platiphyllos (Sommerlinde), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche). Alternativ zu den o.g. Baumarten ist die Pflanzung standortheimischer, hochstämmiger Obstbäume zulässig. Für die Pflanzung von Sträuchern sind standortheimische Gehölzarten zu verwenden. Blaunadelige und exotische Gehölzarten sind unzulässig.

9. zulässige Wohneinheiten: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur eine Wohneinheit pro Einzelhaus zulässig.

10.Dach- und Niederschlagswasser: Niederschlagswasser von Dach- und Hofächen ist, soweit es der Untergrund zuläßt, möglichst breitflächig ohne technische Anlagen versickern zu lassen und darf nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden.

11. Abweichung von festgesetzten Baugrenzen: Erdgeschossige Wintergärten aus verglasten Holzkonstruktionen, Holzlegen sowie Eingangs- und Terrassenüberdachungen aus Holzkonstruktionen dürfen die im Planteil festgesetzten Baugrenzen auf die Hälfte einer Gebäudeseite um max. 1,50 m in der Tiefe

12.Stellplätze für Pkws sind durchlässig (z.B. Rasengittersteine) zu

1. Schallschutz: Es wird empfohlen, die im Plangebiet entlang der Staats-straße 2098 geplanten Gebäude der Parzellen Nr. 1, 2 und 3 in grundrißprientierter Bauweise zu errichten, d.h., Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer llten auf der straßenlärmabgewandten Seite situiert werden.

BEBAUUNGSPLAN "BIBELÖD - WEST" GEMEINDE RUHPOLDING



Die Gemeinde Ruhpolding erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diesen Bebauungsplan als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 0402.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.06.1996wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 30.09.1996 bis 30.10.1996 öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 14.11.1996 wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.06.1996 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 2/.03.1997 gemäß § 12/2. Halbsatz Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ruhpolding, den 21.03.1997-



Das Landratsamt Traunstein bestätigt. daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGS in Kraft gesetzt werden

Traunstein, den

konnte.



PLANFERTIGER

Dipl.-Ing. Anton Zeller Regierungsbaumeister Steinbachweg 34 83324 Ruhpolding A.A. Tel.:08663/9888-Fax:300

Ruhpolding, den 03.11.1995 geändert: 27.06 1996/25.02.1997